

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der Gemeinde Gerstetten, Wilhelmstraße 31 in 89547 Gerstetten und der Stadt Heidenheim an der Brenz, Grabenstraße 15 in 89522 Heidenheim über die Aufnahme der Schüler des SBBZ Gerstetter Alb in die Christophorus Schule in Heidenheim

Präambel

Aufgrund der Unterschreitung der in § 3 Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die regionale Schulentwicklung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (RSE-SBBZ-VO) festgesetzten Mindestschülerzahl an drei aufeinanderfolgenden Schuljahren wurde das SBBZ Gerstetter Alb zum Ende des Schuljahres 2022/2023 aufgehoben.

Um die regionale Unterrichtsversorgung im Bereich SBBZ, Schwerpunkt „Lernen“ sicherzustellen wurde festgelegt, dass ein Wechsel an die Christophorus Schule in Heidenheim stattfindet.

Auf dieser Basis wird gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) zwischen der Stadt Heidenheim und der Gemeinde Gerstetten diese öffentlich rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Da das SBBZ am Bildungszentrum Gerstetter Alb aufgehoben wurde, schließt die Gemeinde Gerstetten mit der Stadt Heidenheim gemäß § 27 Abs. 2 i.V.m § 31 Abs. 1 SchulG diese Vereinbarung, um die Beschulung der potentiellen SBBZ Schülerinnen und Schüler durch ein entsprechendes Schulangebot in erreichbarer Nähe sicherzustellen.

§2 Schulbezirk

- (1) Der Schulbezirk für das sonderpädagogischen Bildungs-und Beratungszentrums (SBBZ) umfasst das Gebiet des Schulträgers sowie der Gemeinde Gerstetten.

§ 3 Mitwirkungsrechte

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, die Gemeinde Gerstetten von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Übernahme der Schüler

- (1) Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, die Schüler des Gerstetter Alb ab dem Schuljahr 2023/2024 aufzunehmen. Die aufnehmende Schule ist die Christophorus Schule auf der Gemarkung Heidenheim.
- (2) Die Übernahme der Schüler erfolgt nur, wenn diese Schüler ein SBBZ mit Förderschwerpunkt „Lernen“ besucht hätten.
- (3) Die Gemeinde Gerstetten bleibt alleiniger Schulträger des Bildungszentrums Gerstetter Alb
- (4) Sämtliche pädagogischen Kompetenzen werden dem SBBZ Lernen Christophorusschule in Trägerschaft der Stadt Heidenheim übertragen.

- (5) Die Regelung zur Übernahme der Schüler erfolgt unter dem Vorbehalt der nach § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 SchulG notwendige Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Aufhebung des SBBZ „Lernen“ am Bildungszentrum Gerstetter Alb.

§ 5 Kostenbeteiligung

- (1) Die Gemeinde Gerstetten beteiligt sich an den laufenden Kosten des Schulbetriebes sowie den investiven Kosten mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 1.000 € pro Schüler und Schuljahr. Mit dieser Kostenbeteiligungspauschale sind sämtliche anfallende Kosten, insbesondere Investitionskosten, abgegolten.
- (2) Eine Anpassung des vereinbarten Pauschalbetrags erfolgt auf der Basis des nach § 17 Finanzausgleichsgesetz geregelten Sachkostenbeitrags. Die Anpassung orientiert sich dabei dynamisch an der prozentualen Entwicklung des Sachkostenbeitrags für SBBZ „Lernen“ gemäß der Bekanntgabe durch das Kultusministerium und das Finanzministerium. Die Anpassungen des Pauschalbetrags erfolgen im jeweiligen Jahr der Bekanntgabe der Sachkostenbeiträge.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur im Rahmen eines Verfahrens der regionalen Schulentwicklung mit einer einjährigen Frist zum Schuljahresende gekündigt werden. Hierzu sind gem. § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 SchulG ein Antrag des Schulträgers mit einer entsprechenden Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses notwendig. Das notwendige Verfahren der regionalen Schulentwicklung bedarf der vorherigen Erörterung und Darlegung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 30a SchulG zwischen den Vertragspartnern und der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Ebenso hat die oberste Schulaufsichtsbehörde gem. § 30 Abs. 2 SchulG bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses die Möglichkeit, die Einrichtung einer Schule anzuordnen.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zu den mit ihr verbundenen schulorganisatorischen Maßnahmen und dem Verfahren der regionalen Schulentwicklung.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 8 Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt rückwirkend mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam; frühestens jedoch mit der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zur Aufhebung des SBBZ Gerstetter Alb gem. § 30 Abs. 3 SchulG.

Gerstetten, 21.08.2024, gez. Roland Polaschek, Bürgermeister

Heidenheim, den 13.08.2024, gez. Michael Salomo Oberbürgermeister

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die zwischen der Stadt Heidenheim und der Gemeinde Gerstetten abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezüglich der Aufnahme der Schüler des SBBZ Gerstetter Alb in die Christophorusschule in Heidenheim gemäß § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 29.10.2024 genehmigt.

Tag der Veröffentlichung: 06.12.2024